



Änderung der Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Die Schweiz ist gemäss Veterinärangabe des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU verpflichtet sicherzustellen, dass Sendungen von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten, für die eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist, von einer zugelassenen Grenzkontrollstelle freigegeben worden sind und dass die im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen bei bestimmten Tierarten geforderten Begleitdokumente vorliegen.

Gemäss geltendem Recht ist die systematische Kontrolle dieser Anforderungen Sache der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Neu soll diese Kontrolle durch einen elektronischen Abgleich von Daten abgelöst werden. Dazu müssen die rechtlichen Grundlagen angepasst werden.

Zudem soll die am 24. November 2014 angenommene Motion 11.3635 "Importverbot für Robbenprodukte" umgesetzt werden.

Das EDI hat vom 14. Juli 2016 bis am 4. November 2016 eine fakultative Vernehmlassung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes durchgeführt.

Es sind insgesamt 38 Stellungnahmen eingegangen: 23 von kantonalen Regierungen, Departementen bzw. Direktionen und Amtsstellen und 15 von Branchen- und Interessenorganisationen. 10 Vernehmlassungsadressaten haben ausdrücklich auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet.

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Bericht jeweils die Abkürzungen der Organisationen und Kantone verwendet. Am Ende des Berichts findet sich eine Liste der Stellungnehmenden, in welcher sämtliche Namen ausgeschrieben und mit den zugehörigen Abkürzungen versehen sind.

2. Allgemeine Bemerkungen

Sämtliche sich äussernden Kantone und Organisationen sind mit den Vernehmlassungsvorlagen in Bezug auf die Verbindung von e-dec mit TRACES bzw. mit dem Informationssystem EDAV einverstanden. Die materiellen Anpassungen werden grösstenteils gutgeheissen und es wird begrüsst, dass der Datenabgleich zwischen e-dec und TRACES bzw. dem Informationssystem EDAV den Vollzug der Einfuhrbestimmungen erleichtert und zu einer allgemeinen Verbesserung der Kontrollsituation führt.

Die Kantone schätzen die finanziellen und personellen Auswirkungen grundsätzlich als gering ein. Obwohl die zu bearbeitenden Fallzahlen künftig erhöht werden, dürfte aus Sicht der zuständigen Stellen der Aufwand für die einzelne Fallbearbeitung jedoch tiefer sein als bisher, da die Meldungen zeitnah und in standardisierterer Qualität erfolgen werden.

Das Importverbot für Robbenprodukte (Umsetzung der Motion Freysinger 11.3635) wird im Grundsatz ebenfalls von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern gutgeheissen.

Die Kantone sind sich bewusst, dass der Vollzug dieser Regelung bei den Kantonen liegt, wenn im Inland solche Produkte entdeckt werden. Nach ihrer Einschätzung ist jedoch die Anzahl der zu erwartenden Fälle und somit der Vollzugsaufwand vernachlässigbar.

SwissFur, Centre Patronal, SGV und CVAM lehnen das Importverbot für Robbenprodukte vollständig ab. STS und TIR begrüssen das Importverbot, lehnen jedoch die Ausnahmen, die für Produkte im Reiseverkehr und für Produkte aus traditioneller Jagd vorgesehen sind, ab.

Economiesuisse und Scienceindustries bemerken, dass sowohl für diese Verordnungen wie auch für andere Regulierungen von sogenannten Negativdeklarationen in Zollanmeldungen, wie sie im Zusammenhang mit Antidumping-Massnahmen der EU vorgekommen sind, Abstand genommen wird.

GE kritisiert, dass die Aufhebung der Ausnahmen von der Tollwut-Impfpflicht bei Welpen im Hinblick auf die Einfuhr in der Vorlage nicht vorgesehen wird.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Art. 4

GE erachtet den Ausdruck „generelle Bewilligungsnummer“ in Art. 24 als zu unpräzise und wünscht, dass dieser Begriff in die Definitionen aufgenommen wird.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10a

Centre Patronal, SGV und CVAM erachten die internationalen Regelungen als genügend und beantragen, Art. 10a zu streichen. Da es sowieso kaum Einfuhren von Robbenprodukten in die Schweiz gebe, sei die Bestimmung überflüssig. Falls die Regelung trotzdem beibehalten werden sollte, müsse Abs. 1 angepasst werden, da er keinen Raum für Ausnahmen im Sinne von Abs. 2 zulasse.

SwissFur erachtet es als nicht nachvollziehbar, weshalb die Einfuhr von Robbenprodukten grundsätzlich verboten werden soll, da solche Produkte eine verschwindende Rolle spielen. Der Staat solle in Wahrnehmung seiner Rolle Rahmenbedingungen für den Handel setzen, aber nicht ohne Not eine punktuelle Steuerung einzelner Produktgruppen vornehmen, welche ausserhalb politischer Gremien in der Schweiz kaum jemanden tangieren. Zudem sei das Einfuhrverbot für Robbenprodukte aufgrund seiner Unverhältnismässigkeit rechtlich unzulässig. Einer Deklarationspflicht sei als weniger handelsbeschränkende Massnahme in der Schweiz der Vorzug zu geben.

TIR kritisiert, dass Art. 10a nur ein Einfuhrverbot vorsehe und nicht - im Gegensatz zum entsprechenden EU-Erlass - generell das Inverkehrbringen verbiete. TIR beantragt eine entsprechende Ausweitung des Verbots.

STS und TIR beantragen die Streichung der Ausnahme vom Importverbot für Produkte aus traditioneller Jagd gemäss Abs. 2 Bst. a und der Ausnahme für den Eigengebrauch im Reiseverkehr gemäss Abs. 2 Bst. b. Im Falle der Inuit gehe es um eine höchst fragwürdige Jagdform. Tradition könne Tierquälerei nicht rechtfertigen. Eine entsprechende Ausnahme

kann gemäss STS nur akzeptiert werden, wenn eine tierschutzkonforme Jagd samt schonender Tötung nachweisbar betrieben würde. Falls die Ausnahme beibehalten werden sollte, beantragt TIR, dass die Schweiz selber festlegt, welche Stellen für die Ausstellung der Bescheinigungen anerkannt sind. STS und TIR sind zudem der Ansicht, es gebe keinen sachlichen Grund für die Ausnahme bezüglich Mitführen zum Eigengebrauch. Das grausame Abschachten von Robben soll gemäss STS nicht nur insoweit verhindert werden, als die Robbenprodukte exportiert werden, sondern auch, wenn sie im Land selber an Touristen verkauft werden. Falls diese Ausnahme beibehalten werden sollte, wäre zumindest die Formulierung enger zu fassen. Insbesondere solle klargestellt werden, dass es sich lediglich um das Mitbringen von Einzelstücken im privaten Gepäck handle und nicht um Bestellungen im grossen Umfang im Ausland, welche dann in die Schweiz geliefert würden.

Pogona begrüsst das Einfuhrverbot für Robbenprodukte. Es wird aber zusätzlich gewünscht, dass nur Produkte von Reptilien und Amphibien importiert werden dürfen, deren Fang, Zucht, Haltung und Tötung den Vorschriften der Schweizer Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Solange dies bei Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln nicht gewährleistet werden könne, werde ein Importverbot für solche Produkte beantragt. Dies würde sich auch WTO-konform ausgestalten lassen. Zudem bestehe beim Import von lebenden Fröschen die Gefahr der Einschleppung von Pilzen und Krankheitserregern.

TI weist darauf hin, dass die italienische Übersetzung für Robben nicht richtig sei. Der Ausdruck „foche“ sei nur für die Arten der Familie der Phocidae richtig, nicht für Otariidae und Odobenidae.

Museum Cerny Inuit Collection wirft die Frage auf, ob es die vorgesehene Bescheinigung überhaupt schon gebe und welches die anerkannten Stellen sind. Dies sei zu wenig bekannt.

Art. 12

Keine Bemerkungen.

Art. 15

Keine Bemerkungen.

Art. 18

Keine Bemerkungen.

Art. 24a

GE beantragt die Streichung des Satzes "Das BLV publiziert die generelle Bewilligungsnummer im Internet" und schlägt vor, stattdessen eine präzise Definition in Art. 4 aufzunehmen.

Scienceindustries und economiesuisse weisen darauf hin, dass von sogenannten Negativdeklarationen in Zollanmeldungen Abstand genommen werden solle. Beinhaltet eine Warensendung Waren, die Import- oder Exportrestriktionen unterworfen sind, sollen nur diese entsprechend deklariert und mittels einer entsprechenden Bewilligungsnummer gekennzeichnet werden. Negativdeklarationen wie in der EU bei der Umsetzung von Anti-Dumping-Massnahmen seien zu vermeiden.

Art. 28

Keine Bemerkungen.

Art. 34

Keine Bemerkungen.

Art. 54

Keine Bemerkungen.

Art. 59

Keine Bemerkungen.

Art. 59a

GE beantragt, dass die EZV bzw. die Schnittstelle mit e-dec wieder die Einziehung der Gebühren für die grenztierärztliche Untersuchung kontrollieren soll. Ferner sollen gemäss GE und TIR die Zollstellen an den zugelassenen Grenzkontrollstellen bei der Durchfuhr nicht risikobasiert, sondern systematisch kontrollieren, ob die grenztierärztliche Kontrolle durchgeführt worden ist. Es solle bei der Durchfuhr von Sendungen, die nicht via e-dec angemeldet werden, der gleiche Standard gelten wie bei der Einfuhr von Sendungen, die via e-dec angemeldet werden.

Art. 62

TIR kritisiert, dass die Kontrollen bei Sendungen, die direkt in Drittstaaten weitergeführt werden, auf Stichproben reduziert werden. Es sei auch hier von grosser Bedeutung, dass durch eine strikte Kontrolle Missbräuche insbesondere in Bezug auf Schweizer Tierschutzstandards verhindert werden.

Art. 79a

GE beantragt, in Abs. 4 analog zu Abs. 3 zu präzisieren, wer bei zurückgewiesenen Brief- und Paketsendungen für den Vollzug zuständig ist. Centre Patronal und CVAM weisen auf einige Übersetzungsfehler in der französischen Version hin.

Art. 82

AG, BS und VKCS beantragen, festzulegen, dass die Meldungen immer an die für den Bestimmungsbetrieb zuständige kantonale Behörde erfolgen. So würden alle Informationen zu einem Lebensmittelbetrieb bei der zuständigen kantonalen Lebensmittelbehörde zusammenlaufen. AG und BS sind der Ansicht, Abs. 1 und 3 seien somit überflüssig. Die mögliche Pflicht zur grenztierärztlichen Kontrolle sei eine Einfuhrbedingung und somit solle die Meldung nach Art. 83 Abs. 2 zur Anwendung kommen. Aufgrund des Wegfalls der Möglichkeit der Rückweisung durch die Zollstelle und im Sinne der Gleichbehandlung von Fällen nach Art. 82 (Rheinhafen und Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle) und Fällen gemäss Art. 83 (übrige Zollstellen ohne zugelassene Grenzkontrollstellen), sollen auch dieselben Massnahmen der kantonalen Behörden wie in Art. 84 Abs. 4 vorgesehen werden. Es soll entweder Abs. 3 gestrichen werden und damit Art. 84 Abs. 4 zur Anwendung kommen oder es soll in Art. 82 eine analoge Regelung vorgesehen werden.

GE stellt die Frage nach der Anzahl der auf den Kanton zukommenden Fälle. Bisher habe die EZV direkt zurückgewiesen und der Kanton habe nichts unternehmen müssen.

Art. 83 (nicht Bestandteil der Vorlage)

Entsprechend des Antrags zu Art. 82 beantragt AG, in Abs. 2 explizit aufzuführen, dass die Meldung an die für den Bestimmungsbetrieb zuständige kantonale Behörde auch erfolgen muss, wenn die erforderliche grenztierärztliche Kontrolle nicht stattgefunden hat.

Art. 84 (nicht Bestandteil der Vorlage)

AG beantragt, in Abs. 1 explizit aufzuführen, dass die für den Bestimmungsbetrieb zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen auch trifft, wenn die erforderliche grenztierärztliche Kontrolle nicht stattgefunden hat.

Art. 101a

GE beantragt zu präzisieren, dass TRACES zum Abgleich der Daten zu Einfuhrsendungen mit dem System e-dec verbunden werden "muss" (nicht nur „kann“).

Art. 102a

LU würde eine Umsetzung des Informationssystems EDAV als eigener Fachprozess in ASAN begrüssen.

Art. 102b

Keine Bemerkungen.

Art. 102c

Keine Bemerkungen.

Art. 102d

Keine Bemerkungen.

Art. 102e

Keine Bemerkungen.

Art. 102f

Keine Bemerkungen.

Art. 102g

Keine Bemerkungen.

Art. 102h

Keine Bemerkungen.

Art. 102i

Keine Bemerkungen.

Art. 108 (nicht Bestandteil der Vorlage)

AG und VKCS beantragen zu ergänzen, dass nicht nur die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt, die oder der für die Verfügung von Massnahmen zuständig ist, der Strafverfolgungsbehörde festgestellte Widerhandlungen melden kann, sondern auch der Kantonschemiker bzw. die Kantonschemikerin.

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5a

Centre Patronal, SGV und CVAM erachten die internationalen Regelungen als genügend und beantragen, Art. 5a zu streichen. Da es sowieso kaum Einfuhren von Robbenprodukten in die Schweiz gebe, sei die Bestimmung überflüssig. Falls die Regelung trotzdem beibehalten werden sollte, müsse Abs. 1 angepasst werden, da er keinen Raum für Ausnahmen im Sinne von Abs. 2 zulasse.

SwissFur erachtet es als nicht nachvollziehbar, weshalb die Einfuhr von Robbenprodukten grundsätzlich verboten werden soll, da solche Produkte eine derart verschwindende Rolle spielen. Der Staat solle in Wahrnehmung seiner Rolle Rahmenbedingungen für den Handel setzen, aber nicht ohne Not eine punktuelle Steuerung einzelner Produktgruppen vornehmen, welche ausserhalb politischer Gremien in der Schweiz kaum jemanden tangieren. Zudem sei das Einfuhrverbot für Robbenprodukte aufgrund seiner Unverhältnismässigkeit rechtlich unzulässig. Einer Deklarationspflicht sei als weniger handelsbeschränkende Massnahme in der Schweiz den Vorzug zu geben.

TIR kritisiert, dass Art. 5a nur ein Einfuhrverbot vorsehe und nicht - im Gegensatz zum entsprechenden EU-Erlass - generell das Inverkehrbringen verbiete. TIR beantragt eine entsprechende Ausweitung des Verbots.

STS und TIR beantragen die Streichung der Ausnahme vom Importverbot für Produkte aus traditioneller Jagd gemäss Abs. 2 Bst. a und der Ausnahme für den Eigengebrauch im Reiseverkehr gemäss Abs. 2 Bst. b. Im Falle der Inuit gehe es um eine höchst fragwürdige Jagdform. Tradition könne Tierquälerei nicht rechtfertigen. Eine entsprechende Ausnahme kann gemäss STS nur akzeptiert werden, wenn eine tierschutzkonforme Jagd samt schonender Tötung nachweisbar betrieben würde. Falls die Ausnahme beibehalten werden sollte, beantragt TIR, dass die Schweiz selber festlegt, welche Stellen für die Ausstellung der Bescheinigungen anerkannt sind. STS und TIR sind zudem der Ansicht, es gebe keinen sachlichen Grund für die Ausnahme bezüglich Mitführen zum Eigengebrauch. Das grausame Abschachten von Robben soll gemäss STS nicht nur insoweit verhindert werden, als die Robbenprodukte exportiert werden, sondern auch, wenn sie im Land selber an Touristen verkauft werden. Falls diese Ausnahme beibehalten werden sollte, wäre zumindest die Formulierung

enger zu fassen. Insbesondere solle klargestellt werden, dass es sich lediglich um das Mitbringen von Einzelstücken im privaten Gepäck handle und nicht um Bestellungen im grossen Umfang im Ausland, welche dann in die Schweiz geliefert würden.

Pogona begrüsst das Einfuhrverbot für Robbenprodukte. Es wird aber zusätzlich gewünscht, dass nur Produkte von Reptilien und Amphibien importiert werden dürfen, deren Fang, Zucht, Haltung und Tötung den Vorschriften der Schweizer Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Solange dies bei Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln nicht gewährleistet werden könne, werde ein Importverbot für solche Produkte beantragt. Dies würde sich auch WTO-konform ausgestalten lassen. Zudem bestehe beim Import von lebenden Fröschen die Gefahr der Einschleppung von Pilzen und Krankheitserregern.

TI weist darauf hin, dass die italienische Übersetzung für Robben nicht richtig sei. Der Ausdruck „foche“ sei nur für die Arten der Familie der Phocidae richtig, nicht für Otariidae und Odobenidae.

Museum Cerny Inuit Collection wirft die Frage auf, ob es die vorgesehene Bescheinigung überhaupt schon gebe und welches die anerkannten Stellen sind. Dies sei zu wenig bekannt.

Art. 13

Scienceindustries und economiesuisse weisen darauf hin, dass von sogenannten Negativdeklarationen in Zollanmeldungen Abstand genommen werden solle. Beinhalt eine Warensendung Waren, die Import- oder Exportrestriktionen unterworfen sind, sollen nur diese entsprechend deklariert und mittels einer entsprechenden Bewilligungsnummer gekennzeichnet werden. Negativdeklarationen wie in der EU bei der Umsetzung von Anti-Dumping-Massnahmen seien zu vermeiden.

Art. 34

FR kritisiert, dass in Abs. 3 nicht klar sei, was der Ausdruck „risikobasiert“ genau bedeute. Es solle umschrieben werden, in welchen Fällen kontrolliert werden soll und in welchen Fällen keine Kontrolle notwendig ist.

Art. 36a

AG, BS und VKCS beantragen, festzulegen, dass die Meldungen immer an die für den Bestimmungsbetrieb zuständige kantonale Behörde erfolgen. So würden alle Informationen zu einem Lebensmittelbetrieb bei der zuständigen kantonalen Lebensmittelbehörde zusammenlaufen. Die Regelung, wonach die zuständige Behörde des Kantons durch die geographische Lage der Zollstelle bestimmt wird, sei zu streichen.

Art. 41a

Keine Bemerkungen.

Art. 42a

Keine Bemerkungen.

Art. 42b

Keine Bemerkungen.

Art. 47

AG und VKCS beantragen zu ergänzen, dass nicht nur die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt, die oder der für die Verfügung von Massnahmen zuständig ist, der Strafverfolgungsbehörde festgestellte Widerhandlungen melden kann, sondern auch der Kantonschemiker bzw. die Kantonschemikerin.

4. Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Kantonale Regierungen

- Landammann und Standeskommission Appenzell i.Rh. (AI)
- Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (BL)
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (BS)
- Etat de Fribourg, Conseil d'Etat (FR)
- République et Canton de Genève, Le Conseil d'Etat (GE)
- Regierung des Kantons Graubünden (GR)
- République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'Etat (NE)
- Regierungsrat des Kantons Nidwalden (NW)
- Regierungsrat des Kantons Solothurn (SO)
- Regierung des Kantons St. Gallen (SG)
- Consiglio di Stato del Cantone Ticino (TI)
- Regierungsrat des Kantons Thurgau (TG)
- Staatsrat des Kantons Wallis (VS)
- Regierungsrat des Kantons Zürich (ZH)

Kantonale Departemente/Direktionen

- Departement Gesundheit und Soziales (AR)
- Departement Finanzen und Gesundheit (GL)
- Gesundheitsdirektion (ZG)
- Gesundheits- und Sozialdepartement (LU)
- Volkswirtschaftsdirektion (BE)
- Département du territoire et de l'environnement (VD)
- Departement des Innern (SH)

Kantonale Ämter

- Amt für Verbraucherschutz (AG)
- Gesundheitsamt (OW)

Organisationen, Verbände und Firmen

- Centre Patronal
- Chambre vaudoise des arts et métiers (CVAM)
- Economiesuisse
- Museum Cerny Inuit Collection
- OceanCare
- pogona.ch GmbH (pogona), unterstützt von: SARA, Sachkunde Reptilien Amphibien Schweiz, Zürcher Tierschutz, Tierpartei Schweiz (TPS), DGHT-Stadtgruppe Winterthur, Vogelspinnenstammtisch.ch, Terra Inspira, Verein Insektenbörse Kloten, Stefan Steingruber Vizepräsident Terrarienfreunde Ostschweiz, Dr. med. vet. Robert Hitz, Dr. Oliver Fischer, Sven Jeker
- Schweizer Liga gegen Vivisektion
- Schweizer Tierschutz (STS)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Scienceindustries
- Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
- SwissFur
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
- Verband Naturwissenschaftlicher Präparatorinnen und Präparatoren der Schweiz (VNPS)
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)

Ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme

Kantone

- Regierungsrat des Kantons Schwyz (SZ)
- Regierungsrat des Kantons Uri (UR)

Organisationen, Verbände und Firmen

- Proviande
- Schweizer Bauernverband
- Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- SP Schweiz
- Swisssgenetics
- Travail.Suisse